

	Ausgabedatum 17. Januar 2023
	Gültig ab 2023

MERKBLATT

Vorgehen für die Liquidation und Löschung einer AG, GmbH, Genossenschaft oder eines Vereins

1. Liquidations-Anmeldung an das Handelsregisteramt laut Generalversammlungsbeschluss. (Beschluss-Protokoll beilegen). Bei einer AG oder einer GmbH muss der **Auflösungsbeschluss notariell beurkundet** werden. **durch Liquidator**
2. Der Auflösungsbeschluss wird durch das Handelsregisteramt publiziert.
3. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist ein **Schuldenruf** zu veröffentlichen. Anmeldung nur online möglich unter www.amtsblattportal.ch **durch Liquidator**
4. Ab dem Schuldenruf läuft eine **Sperrfrist von einem Jahr**. Das Sperrjahr kann verkürzt werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte, frühestens drei Monate nach dem Schuldenruf, bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und keine Interessen Dritter gefährdet werden. (Art. 745 Abs. 3 OR).
5. Die **Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation** (Eingang Löschanmeldung beim HRA), **frühestens am 1. Tag nach Ablauf des Sperrjahrs** oder dem **Eingang der Bestätigung durch den zugelassenen Revisionsexperten beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau, 5001 Aarau**.
6. Im gleichen Zeitpunkt (wie Punkt 5) ist die **Löschungs-Anmeldung** beim Handelsregisteramt vorzunehmen. Es ist anzugeben, dass die Liquidation beendet ist, dass die Firma gelöscht werden kann und in welcher Nummer des Handelsamtsblatts der letzte Schuldenruf publiziert wurde.
Die Löschanmeldung ist von sämtlichen Liquidatoren zu unterzeichnen. **durch Liquidator**
7. Das Kantonale Steueramt benötigt für die Schlussabrechnung: **durch Liquidator**
 - a) Die Liquidationsbilanz
 - b) Die Steuererklärung für die laufende Periode (sofern nicht bereits gesandt)
 - c) Eine Liste über die Verteilung des Kapitals und der Reserven an Aktionäre, Teilhaber oder Genossenschafter.
8. Die **Löschungsbewilligung** durch das Kantonale Steueramt erfolgt **nach Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen**.
9. Die Weisungen und Vorschriften der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern sind gesondert zu beachten.